

in dem sie belegen sind (Ziff. III A 2 des Gutachtens), stellt Art. 1 des Gesetzes eine Intervention in die Rechte dieser Staaten, insbesondere der Deutschen Demokratischen Republik, und zugleich einen Angriff gegen den völkerrechtlich allgemein anerkannten Grundsatz der Gleichberechtigung der Staaten dar. Das Gesetz verletzt mithin direkt die völkerrechtlichen Grundsätze, die in Art. 1 Ziff. 2, Art. 2 Ziff. 1 und 7 der Charta der Vereinten Nationen ihren Ausdruck gefunden haben.

Entsprechende Verwaltungsakte von Behörden der Bundesrepublik vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, die durch Art. 2 nachträglich für wirksam erklärt werden sollen, sind aus den gleichen Gründen völkerrechtswidrig. Es ist ausgeschlossen, sie durch ein überdies selbst die Normen des Völkerrechts verletzendes Gesetz zu sanktionieren, das im übrigen offensichtlich internationalen Schwierigkeiten, denen sich die Bundesrepublik bei der Verfolgung dieser Maßnahmen in wachsendem Maße gegenübergestellt sieht, begegnen soll. Alle Maßnahmen von Behörden der Bundesrepublik, die aufgrund dieses völkerrechtswidrigen Gesetzes vorgenommen werden, sind Verstöße gegen die genannten Prinzipien des geltenden Völkerrechts.

3. Mit seiner gegen die souveränen Rechte der Deutschen Demokratischen Republik zielenden Stoßrichtung ist dieses Gesetz in erster Linie Ausdruck der völkerrechtswidrigen Anmaßung der Bundesrepublik, mit dem ehemaligen Deutschen Reich in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 identisch zu sein und die völkerrechtliche Existenz der Deutschen Demokratischen Republik zu leugnen. Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik hat in seinem Urteil vom 10. August 1966 in der Strafsache gegen Laudahn u. a. — 1 Zst (1) 3/66 — (NJ 1966 S. 513 ff.) zum Ausdruck gebracht, daß „auch die westdeutsche Gesetzgebung zu einem wesentlichen Teil auf die Verwirklichung direkter annexionistischer und interventionistischer Akte gegenüber der DDR und anderen sozialistischen Staaten ... gerichtet (ist). Viele gesetzgeberische Akte der Bundesrepublik stellen ihrem Inhalt nach wesentliche und unmittelbare Elemente im System der verdeckten Kriegsführung dar, indem sie die Schaffung permanenter Spannungssituationen und in besonders ausgeprägter Form die Untergrabung der Staatsautorität der DDR bezwecken.“

Das Gesetz vom 3. August 1967 stellt sich als ein Akt juristischer Aggression dar. Es verstärkt das in der Bundesrepublik bestehende System von Gesetzen mit im wesentlichen gleicher Zielrichtung, wie z. B. das Gesetz über befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit vom 29. Juli 1966 (BGBl. S. 453), das auf der Grundlage der völkerrechtswidrigen Alleinvertretungsanmaßung die Korrektur der Ergebnisse des zweiten Weltkrieges juristisch vorwegnehmen soll.

4. Wenngleich die Stoßrichtung des Gesetzes gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichtet ist, so geht der völkerrechtswidrige Angriff weit über deren Territorium hinaus.

Mit der in Art. 1 des Gesetzes vorgesehenen Einwirkungsmöglichkeit auf „nach deutschem Recht gebildete“ bürgerlich-rechtliche Stiftungen, die „am 8. Mai 1945 ihren Sitz außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes“ — d. h. außerhalb des Gebietes der jetzigen Bundesrepublik — hatten, wird dabei über die im Ergebnis des zweiten Weltkrieges entstandenen Grenzen hinaus nun selbst nicht einmal an den bisher in Anspruch genommenen Grenzen vom 31. Dezember 1937 haltgemacht. Bekanntlich ist im Verlauf der Aggressionspolitik des deutschen Faschismus in verschiedenen okkupierten Gebieten europäischer Staaten deutsches Recht auch auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts „eingeführt“ worden, z. B. ab 1. Juli 1939 im Sudetengebiet mit Gesetz